

## **Bewertung von Ausländern bei der Bildung**

Bei der Einstufung von Ausländern wird nach dem Schulgesetz und den methodischen Vorgaben des Bildungsministeriums vorgegangen. Bei der Bewertung der Kinder von Ausländern im Fach Tschechische Sprache und Literatur werden die erzielten Kenntnisse der Tschechischen Sprache berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Bildungsergebnisse von Schülern, die keine Staatsbürger der Tschechischen Republik sind und die in der Tschechischen Republik ihre Schulpflicht erfüllen, wird nach § 51 bis 53 Schulgesetz (SG) und § 14 bis 17 Verordnung über Grundbildung und einige Angelegenheiten der Erfüllung der Schulpflicht vorgegangen.

Bei der Bewertung dieser Schüler gilt das erzielte Kenntnisniveau der tschechischen Sprache als schwerwiegender Zusammenhang gemäß § 15 Abs. 2 und 4 der Verordnung, der die Leistung des Schülers beeinflusst.

Auch im Fall von Ausländern gilt dann, dass am Ende des 1. Halbjahres ein Schüler nicht im Zeugnis bewertet werden muss, und dies auch nicht zum Nachholtermin. Falls der Schüler aber am Ende des 2. Halbjahres nicht im Zeugnis bewertet wurde, würde dies bedeuten, dass er das Jahr wiederholen muss.

Ein Bürger der Slowakischen Republik hat das Recht, bei der Erfüllung seiner Bildungspflichten die slowakische Sprache zu benutzen, außer im Fach „Tschechische Sprache und Literatur“.